

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813**

74 (15.9.1813) Beylage des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts

# Beylage

zu No. 74.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts  
für den See, Donau, Wiesen- und Dreißam-Kreis. 1813.

## General-Bardon.

Zufolge höchster Entschliessung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs wird allen denjenigen Deserteurs und Refraktairs, die vor dem heutigen Tage entwichen sind, und sich innerhalb zweyer Monate bey irgend einer Großherzoglichen Militär- oder Civilbehörde freiwillig stellen, vollständige Amnestie in der Art zugesichert, daß denselben alle Leibesstrafe und die Vermögensconfiskation nachgelassen werden soll.

Die zurückkehrenden Refraktairs haben sich bey den Civilbehörden zu melden, — die Deserteurs aber werden von den Behörden wo sie sich gestellt haben hierher an das Gouvernement gewiesen.

Karlruhe den 1. September 1813.

Großherzoglich Badisches Kriegsministerium.

Fischer.

Wieland.

## Bekanntmachung.

(Die Einrichtung der in die Großherzogliche Entbindungsanstalt zu Heidelberg aufzunehmenden Personen betreffend.)

Nach der gegenwärtigen Einrichtung dieser Anstalt werden

1) Unentgeltlich, sowohl dürftige schwangere Inländerinnen, als auch diejenigen Ausländerinnen aufgenommen, welche, als Dienstmägde oder in ähnlicher Eigenschaft, in den Großherzoglichen Badischen Landen gewohnt haben. Sowohl Inn- als Ausländerinnen werden nur unter der Bedingung aufgenommen; a) daß sie durch gültige Zeugnisse ihren Geburtsort nachweisen; b) daß sie obrigkeitliche oder andere hinlängliche Versicherung bringen, daß in dem Falle ihres Ablebens in dem Gebärhause, oder ihrer heimlichen Entfernung aus demselben, das Kind von den zu dessen Erziehung verpflichteten Personen oder Gemeinheiten sofort abgeholt werde. Nur dann findet eine Ausnahme hievon statt, wenn dem Vorsteher der Entbindungsanstalt mit voller Gewißheit bekannt ist, von wem man nöthigenfalls diese Ernährung und Erziehung des Kindes mit sicherem Erfolge zu erwarten habe.

2) Die aufzunehmenden Personen müssen, außer den erforderlichen Kleidungsstücken mit dem nöthigen Leibweßzeug für sich und ihre Kinder versehen seyn.

3) 14 Tage bis zu 3 Wochen vor der Niederkunft und auch früher, wenn die Zahl der schon Aufgenommenen es gestattet, werden sie in die Anstalt aufgenommen, erhalten aber erst, mit Ausnahme des Kranken, und derjenigen, welche zu den häuslichen Arbeiten des Instituts gebraucht werden, vom Tage ihrer Niederkunft an freye Kost im Hause. Ausländerinnen müssen für den Fall, wo die Zahl der schon aufgenommenen Personen, nach dem Einkommen der Anstalt keine weitere unentgeltliche Aufnahme mehr zuläßt, eine verhältnißmäßige Zahlung für ihren Unterhalt zum voraus entrichten. Nichtzahlende sowohl,

als Zahlende, erhalten dieselbe gute, nahrhafte und wohlzubereitete Kost, bestehend in einem Frühstück, Mittags- und Abendmahlzeit, und werden mit gleicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit gepflegt und behandelt.

4) Außer einer ausdrücklichen Erlaubniß des Vorstehers der Anstalt ist jedem, mit Ausnahme des Hausverwalters und der dienstleistenden Personen, der Zutritt in die Zimmer der Schwängern und Wöchnerinnen untersagt. Jedes Vergehen gegen die im Institute bestehende Ordnung wird, wenn die Zeit der Niederkunft es gestattet, mit der Ausschließung aus der Anstalt, in jedem Falle aber mit einer über das Vergehen zu machende Anzeige an die resp. obrigkeitliche Behörde, und nach Maßgabe des Vergehens noch auf andere Weise gestraft.

5) Wegen der außerordentlichen Schwängerung findet während des Aufenthalts im Gebärdhause eine Untersuchung oder Rechtsverfolgung einer obrigkeitlichen Behörde zu Heidelberg nicht statt, es sey denn, daß diese an sich schon hierzu befugt, oder von der ordentlichen Obrigkeit der Geschwächten hierzu requirirt wäre.

Mit diesem Institute ist zugleich eine Anstalt für Personen, welche ins Geheim niederzukommen wünschen, verbunden, bestehend in mehreren sehr bequem eingerichteten, mit guten ganz neuen Betten und allen erforderlichen Möbeln, z. B. Kommoden, Spiegeln u. d. gl. versehenen Zimmern.

Für Logis, Bett, Weißzeug, Wartung und Pflege wird für einen Aufenthalt von 6 bis 8 Wochen 44 Gulden, und für einen Aufenthalt von 10 bis 12 Wochen 66 Gulden vorausbezahlt. Die Kost können sie nach Belieben entweder aus einem Gasthause holen lassen, oder auch im Hause um einen billigen Preis erhalten. Niemand brauchen sie ihren Namen oder Wohnort zu eröffnen, außer dem Vorsteher, und auch diesem nicht, wenn sie wegen gehöriger Unterbringung des Kindes, falls sie in dem Gebärdhause sterben oder heimlich sich entfernen, durch Bürgschaft, Pfand u. d. gl. die erforderliche Sicherheit leisten. Während ihres Aufenthalts in der Anstalt sind sie keinem Zutritte fremder Personen, die sie nicht selbst zu sehen wünschen, und deren Einlassung unbedenklich ist, auch keiner Art von Localpolizeilichen Nachforschungen u. d. gl. ausgesetzt; so wie auch der Vorsteher und die bey dem Institute angestellten Personen zur gehörigen Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### Obrigkeitliche Aufforderungen.

**Erneuerung des Aglasterhäuser Unterpfandsbuches.**

(2) Infolge eingelangter Weisung des Großherzogl. Hochlöbl. Kreisdirectoriums vom 17. d. M. Nr. 19408. soll das Aglasterhäuser Unterpfandsbuch erneuert werden. Es werden daher sämtliche Gläubiger, welche liegende Unterpfänder zu Aglasterhausen besitzen, aufgefordert, sich zu deren Erneuerung den 11ten Oktober d. J. vor dem Amtsdirektorat zu Aglasterhausen zu melden, und ihre Unterpfänder unter gehöriger Darlegung des Titels zu Erneuerung anzugeben, unter dem Rechtsnachtheil, daß hinsichtlich der sich nicht zur Erneuerung gemeldet habenden das Ortsgericht seiner Verbindlichkeit zur Gewährleistung entbunden wird, und daß die nicht erneuerte

Unterpfänder den erneuerten betreffenden Falls vor Gericht nachgesetzt werden.

Neckarschwarzach den 24. August 1813.

Großherzogliches Amt.

Wild.

**Schuldenliquidation des verstorbenen Eusebius Böhringer von Auggen.**

(2) Um von dem Vermögensstand des verstorbenen Eusebius Böhringer, gewesenen Bürgers und Schneiders zu Auggen, genau in Kenntniß gesetzt zu werden, ist Liquidation der Passivschulden notwendig, und Tagfahrt auf Freitag den 24. September d. J. hiezu festgesetzt.

Sämmtliche Gläubiger des Böhringers werden daher bey Vermeidung, sonst von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen zu werden,

aufgefordert, ihre Forderungen an gemeldetem Tag vor dem Theilungskommissariat in Muggen gehörig einzugeben und zu beweisen.

Müllheim den 30. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Müller.

Schuldenliquidation des ledig verstorbenen Martin Ruffbaumer von Espurg.

(2) Wer an den zu Espurg ledig verstorbenen Bürger Martin Ruffbaumer eine Anforderung zu machen hat, hat solche Montags den 27ten September Nachmittags dem Theilungskommissair im Wirthshaus zu Espurg ohnsehbar einzugeben, oder widrigenfalls den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen.

Müllheim den 2. September 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Müller.

Santedikt gegen den Schuster Johann Gutmann von Säckingen.

(2) Gegen den Schuster Johann Gutmann von Säckingen wird der Santedikt erkannt, und Schuldenliquidationstagfahrt vor dem Amtsrevisorat dahier auf Donnerstag den 14ten Oktober Vormittags 9 Uhr angeordnet, bey welcher dessen Gläubiger ihre Forderungen unter Präklusions-Gefahr anzumelden haben.

Säckingen den 30. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Gerhard.

Schuldenliquidation des verstorbenen Blasius Waldi von Oberwangen.

(2) Die Wittve des neulich verstorbenen Blasius Waldi von Oberwangen ist von dem Vermögen und Schuldenstand ihres sel. Mannes nicht hinlänglich unterrichtet, sie wünscht hierüber die Gewißheit zu erlangen. Es werden daher die Gläubiger und Schuldner desselben auf Dienstag den 5ten Oktober zur Liquidation ihrer resp. Forderungen vor das hiesige Theilungskommissariat vorgeladen.

Stühlingen den 30. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
v. Schwab.

Vorkadung und Steckbrief.

(2) Martin Kleinmann, auch Klein genannt, von Erlebach bey St. Märgen ge-

bürtig, ist wegen Faunerey dahier in Untersuchung gestanden, vor einiger Zeit aber gewaltsam aus dem Gefängnisse entflohen. Ungeachtet der an alle benachbarten Aemter und sonstige Behörden so gleich erlassenen Ausschreibungen, und der noch in der nämlichen Nacht angeordneten, wiederholten, Streifen wurde derselbe doch nicht wieder außer eingebracht.

Es wird demnach desselben Signalement mit dem Ersuchen an sämtliche obrigkeitliche Behörden auch noch öffentlich bekannt gemacht, daß dieser Purche auf Betreten arretirt, und hieher geliefert werden wolle.

Zugleich wird derselbe auf specielle Weisung des Großherzogl. Hochpreisl. Hofgerichts am Oberrheine aufgefordert, sich binnen 6 Monaten vor dem unterfertigten Amte zu stellen, widrigens der Verlust des Gemeinbürgerrechtes und die Vermögenskonfiskation gegen ihn ausgesprochen, die weitere Strafe aber gegen ihn auf sein Betreten vorbehalten würde.

Signalement.

Martin Kleinmann, angeblich ein Scheerenschleifer und Sägenfeiler, ist ein Sohn des girender Eitern, Namens Johann Baptist Kleinmann (der am 6. Heumonath 1812. zu Billingen gestorben) und Barbara Seibherrin von Bezingen im Sigmaringischen gebürtig. Er hat 3 Brüder, Namens Jakob, Johann und Kaspar, wovon der erstere, mit dem er nun nach aller Wahrscheinlichkeit herumzieht, ein geringer unansehnlicher Dube von beyläufig 16 Jahren seyn mag; dann eine an einen Viehhirten in der Gegend von Zwiefalten verheuratete Schwester, Namens Maria. Er selbst ist nun bald 22 Jahre alt, beyläufig 5 Schuh 3 Zoll groß, hat braune rundgeschnittene Haare, eine platte Stirn, dicke Augenbraunen, blaßblaue Augen, große Nase, mittlern Mund, hervorragendes Kinn, langes Gesicht, blasse Farbe, schlanken Wuchs, und viele Gewandtheit. Er and sein genannter Bruder tragen gewöhnlich lange Hosen und kurze Jacken.

Stöckach den 1. September 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Müller.

Vorkadung Milizpflichtiger.

(2) Bey der Visitation und Messung der

Milizpflichtigen vom Jahr 1794. haben sich nicht eingefunden, und ihren Aufenthalt nicht angezeigt:

Von Heitersheim:

Joseph Brendle,  
Joseph Wanner,  
Fidel Oswald,  
Alois Hert,  
Michael Zehringer,  
Benedikt Hif,  
Franz Anton Neumayer.

Von Biengen:

Alois Mähr,  
Joseph Staible,  
Michael Schwarz,  
Johann Zelger,  
Johann Bihlmann.

Von Krehingen:

Joseph Anton Wicker,  
Johann Georg Bihlmann.

Von Obermünsterthal:

Franz Xaver Kuppel.

Von Staufen:

Johann Martin Herzog.

Wenn sie sich nicht unverzüglich melden, und einstellen, so werden sie als unerlaubt Abwesende behandelt.

Staufen den 30. August 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Duttlinger.

Vorladung Milizpflichtiger.

(2) Da die nachstehend unwissend wo abwesende Milizpflichtige:

Friedolin Biehler von Leipsferdingen,  
Virgil Keller von Watterdingen,  
Michael Rigi von Büslingen, und  
Valentin Kauth von Beuren,

sich bey der außerordentlichen Rekrutirung pro 1813. dahier nicht gestellt haben, so werden dieselbe andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen dahier zu erscheinen, widrigens gegen sie die vorliegende Strafsatzung gegen ausgetretene Unterthanen wirken würden.

Wimmensfeld den 31. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
v. Haubert.

Vorladung Milizpflichtiger.

(2) Nachstehende milizpflichtige Jünglinge aus dem hiesigen Amtsbezirk, deren Aufenthalt

meistentheils unbekannt ist, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vor der unterzeichneten Behörde unfehlbar zu stellen, widrigens falls gegen sie nach der Landeskonstitution wird verfahren werden, nämlich:

Joh. Georg Blatt,  
Joh. Georg Leppert,  
Joh. Friedrich Zucker,  
Eod. Christmann,  
Christian Staud,  
Joh. Jakob Häuser,  
Joh. Hertenstein,  
Joh. Christ. Huber, sämmtlich von Lahr.  
Michael Hänsler von Schuttern,  
Joseph Schmidt von Freisenheim,  
Joh. Seitz von Oberweyer, und  
Valentin Burbach von Oberschopfheim.

Lahr den 26. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Frhr. v. Liebenstein.

Vorladung Milizpflichtiger.

(2) Die in dem Großherzogthum Baden auf der Wanderschaft sich befindenden Webergesellen Johann Michael Schenkel und Nikolaus Bender von Staufenberg sind bey der ausgeschriebenen jüngsten außerordentlichen Rekrutirung vermöge ihrer Reseronommern zum Activmilitärdienst bestimmt worden; sie werden daher aufgefordert, unfehlbar binnen 14 Tagen sich hier zu stellen, widrigens gegen sie als Refraktairs nach der Strenge der Gesetze verfahren würde.

Zugleich werden aber die Großherzoglichen Stadt- und Bezirksämter ersucht, sie auf Betreten anhalten, und von Station zu Station hieher transportiren zu lassen.

Gernsbach den 1. September 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Hinterstad.

Vorladung des Isidor Lorenz von Neuweyer.

(2) Isidor Lorenz von Neuweyer, unter Vaterschaft des Johannes Murb von Mühlendach, hat sich vor ungefähr 14 Jahren als Maurergesell aus seiner Heimath entfernt, und seither nichts mehr von sich hören lassen. Derselbe oder seine allensfallsige Leibeserben werden daher aufgefordert, sich binnen Jahresfrist bey unterzeichnetem Amt zu melden, und

das unter Pflegschaft befindliche in etwa 700 fl. bestehende Vermögen in Besitz zu nehmen, widrigenfalls man solches nach Umstuf dieser Frist den nächsten Anverwandten des Lorenz gegen Kaution zur Nutznießung überlassen wird.

Steinbach den 15. May 1813.

Großherzoglich Badisches Amt.  
Gärtner.

Vorladung des Karl Heinrich Drechsler von Karlsruhe.

(2) Karl Heinrich Drechsler, geboren im Jahr 1783, Sohn des verstorbenen hiesigen Bürgers und Rathsoberwandten Heinrich Drechsler, hat sich vor 11 Jahren nach Amerika begeben, und seither nichts mehr von sich hören lassen. Da nun dessen nächste Anverwandte gerichtlich um den fürsorglichen Besitz seines Vermögens gebethen haben, so wird derselbe, oder seine etwaigen Leibeserben hiedurch vorgeladen, sich binnen Jahresfrist wegen Uebernahme dieses Vermögens bey dieser Gerichtsstelle zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und dem Gesuch seiner Verwandten willfahrt werden wird.

Karlsruhe den 13. May 1813.

Großherzogl. Bad. Stadtamt.  
Autenrieth.

Vorladung des Roman Fleisch von Schelingen.

(2) Der schon im Jahr 1788 in Kaiserlich Oesterreichische Kriegsdienste getretene Roman Fleisch von Schelingen wird, da man bisher keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt in seiner Heimath erhalten hat, aufgefordert, innerhalb Jahresfrist dahier sich zu melden, und sein in 209 fl. 31 $\frac{1}{2}$  kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, da solches sonst seinen nächsten Verwandten, welche darum gebethen haben, gegen Sicherheitsleistung verabsolgt werden wird.

Verfügt Emdingen den 22. May 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Ex mandato.

F. Scharrberger.

Vorladung des Thomas Weishaupt von Gdagingen.

(2) Thomas Weishaupt von Gdagingen, bereits 62 Jahr alt, hat sich schon vor 35

Jahren dahier zu Kaiserl. Oesterreich. Kriegsdiensten anwerben lassen, ohne das seithero mehr etwas von ihm zu erfahren war.

Derselbe, oder dessen allenfallsige ehliche Leibeserben werden daher hiemit öffentlich vorgeladen, dessen in ohngefähr 108 fl. bestehendes Vermögen, nach vorheriger Ausweisung dazu, binnen einem Jahre in Empfang zu nehmen, oder ihren Aufenthalt anzuzeigen, widrigenfalls derselbe als verschollen erklärt, und seine nächste Verwandte nach ihrem bereits angebrachten Gesuch gegen Sicherheitsbestellung in den fürsorglichen Besitz dieses Vermögens eingesetzt werden sollen.

Möglisch den 21. May 1813.

Fürstlich Fürstenbergisches Justizamt.  
Baur.

Erhvorladungen.

(2) Nachbenannte abwesende Personen werden aufgefordert, ihr bisher pflegschaftlich verwaltetes Vermögen selbst zu übernehmen, oder zu gewarten, das nach dem Gesetz darüber disponirt werde.

Von Eppingen:

Joh. Melchior Schwerdtle,  
Friedrich Böckle, ein Metzger,  
Joh. Heinrich Lipp, ein Zimmermann,  
Andreas Lipp, ein Zimmermann,  
Joh. Sebastian Regensburger, ein  
Schneider.

Von Ruitz:

Christoph Klett,  
Johannes Klett,  
Andreas Klett,  
Johannes, Friedrich und  
Johann Jakob Trauz,  
Andreas Jung, ein Hafner.  
Bretten den 9. Juny 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Kettig.

Vorladung des Joseph Ams von Grafenhausen.

(2) Joseph Ams von Grafenhausen, welcher schon etlich und 30 Jahre abwesend, und von dessen Leben und Aufenthalt nichts bekannt ist, wird andurch aufgefordert, innerhalb Jahresfrist sich dahier zu stellen, oder Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls sein in 250 fl. aner-

fallenes elterliches Erbe dessen Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Ettenheim den 5. Juny 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Donsbach.

Kundschaftserhebung gegen Sebastian Warton von Sernatingen.

(3) Gegen Sebastian Warton von Sernatingen, welcher sich schon 44 Jahre entfernt hält, ist Kundschaftserhebung erkannt worden.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen Jahresfrist dahier zu stellen, widrigenfalls sein bey der hiesigen Waisenkasse angelegtes Vermögen per 270 fl. den nächsten Verwandten gegen Kaution in den fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Ueberlingen den 7. April 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

v. Ehren.

Vorladung des abwesenden Fridolin Bäg von Säckingen.

(3) Der schon in die 60 Jahre unwissend wo abwesende Fridolin Bäg von Säckingen wird andurch aufgefordert, sein unter pflegschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen binnen Jahresfrist in Empfang zu nehmen, widrigens es den nächsten Verwandten auf ihr Ansuchen gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben würde.

Säckingen den 9. April 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Wieland.

Vorladung des Baltin Stang von Bischofsheim an der Tauber.

(3) Baltin Stang, welcher schon über 4 Jahre nichts von sich hören ließ, oder dessen Leibeserben, werden andurch vorgeladen, das unter Curatorschaft stehende Vermögen binnen Jahresfrist um so gewisser in Empfang zu nehmen, als solches nach Verlauf dieser Frist den sich hierum gemeldeten Anverwandten in den fürsorglichen Besitz überweisen werden soll.

Bischofsheim an der Tauber den 18ten März 1813.

Fürstlich Leiningisches Justizam.

Weber.

Vorladung des Berbers Johann Tritschler von Uffhausen.

(3) Johann Tritschler, Berbergesell

von Uffhausen, welcher bereits vor 24 Jahren auf die Wanderschaft gegangen, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist dahier zu erscheinen, und sein bisher unter Verwaltung stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches seinen nächsten Anverwandten zur nutzlichschaft übergeben werden soll.

Freyburg den 16. April 1813.

Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.

Wundt.

Vorladung des Wilhelm Fehrenbach von Schönwald.

(3) Wilhelm Fehrenbach von Schönwald, welcher seit bereits zehn Jahren unwissend, wo? abwesend sich befindet, ohne seit dieser Zeit Nachricht von sich zu geben, wird hiermit aufgefordert, sich bey dem unterfertigten Bezirksamte zum Antritt seines Vermögens pr. 200 fl. binnen einem Jahre zu stellen, widrigens dasselbe seinen Geschwistern gegen Kautionleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Leinberg den 4. August 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Huber.

### Obrigkeitliche Kundmachungen.

#### Diebstahl.

(3) Zu Oberhausen wurden aus der Wäpferungsbovrichtung, auf dem sogenannten Pfadacker, die beyden Gewindstangen, sammt den eisernen Kästen entwunden; die Gewindstange ist jede 6 Schuh lang, und 4 Zoll dick, die Kästen aber enthalten eine Weite von bepläufig einem Quadratschuh, und wird der Werth auf 130 fl. angeschlagen.

Die obrigkeitlichen Behörden werden daher zur Spähehaltung auf den Besitzer dieser Stücke, besonders durch Erkundigung bey Eisenhändlern, und in allen Eisen verarbeitenden Gewerbstuben, dringendst aufgefordert.

Kenzingen den 2. September 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wegel.

### Speck-Diebstahl.

(3) In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. wurden im Stabe Weichthal aus einem vom Hofe beyläufig zwanzig Schritte entlegenen Speicher zwei Seiten wohlgeräucherter Speck, wovon die eine Seite vornen am Halse angeschnitten, jede aber wenigstens achtzig Pfund im Gewichte enthielt, heimlich entwendet. Der Werth des gestohlenen Speckes wurde auf 42 fl. 40 kr. geschätzt.

Es werden daher die Wohlthätlichen Obrigkeiten ersucht, auf den Dieb, oder auf den allfälligen Verkäufer dieses gestohlenen Speckes fahnden, und denselben auf Betreten gegen Ersatz der Kosten anher gefällig ausliefern zu lassen.

Tryberg den 28. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Ernst.

Mundtodterklärung des Anton Kosmann von Niederhausen.

(2) Anton Kosmann von Niederhausen ist wegen verschw. rischer Lebensart im ersten Grade mundtobt erklärt, und ihm Anton Stehlin von da als Pfleger bestellt worden.

Welches andurch zu Jedermanns Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Kenzingen den 2. September 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Wezel.

Mundtodterklärung des Johann Fügler von Bürglen.

(2) Der Johann Fügler von Bürglen wird hiemit für mundtobt im ersten Grade erklärt, und ihm in der Person des Kaver Probst von da ein Aufsichtspfleger bestellt.

Waldshut den 25. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Schilling.

Aufhebung der Mundtodterklärung gegen den Schmid Fritz Englers zu Sulzburg.

(3) Die vor mehreren Jahren verfügte Mundtodterklärung des Schmid Fritz Englers von Sulzburg wird hiemit aufgehoben, und ihm die eigene Vermögensverwaltung überlassen.

Müllheim den 17. August 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Müller.

### Strafurtheil.

(2) Durch Urtheil des Großherzogl. Hofgerichts zu Freyburg vom 13. July d. J. Nr. 1755. wurde der unten signalisirte Anton Fehrenbach, lediger Maurergefell von Seelbach, wegen Tuchdiebstahl zur sechswochenlichen Gefängnißstrafe und nachheriger Landesverweisung verurtheilt, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

### Signalement.

Derselbe ist 25 Jahre alt, ledig, katholisch, mißt 5 Schuh 1 Zoll 2 Strich, hat braune abgesechnittene Haare, eine hohe Stirn, dicke Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, ihm fehlt in der untern Kinnlade ein Schneidezahn, hat einen dünnen Bart, ohne Backenbart, rundes Kinn, etwas eingefallene Wangen, und gelbliches Angesicht.

Tryberg den 2. September 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Ernst.

### Strafurtheilspublikation.

(2) Da die nachbenannten aus Mannheim gebürtigen, in auswärtigen Kriegsdiensten als Offizier stehenden Unterthanen, als:

Georg Weber, Lieutenant,  
Franz Leber, Lieutenant,  
Franz Ortenbach, Oberlieutenant,  
Heinrich Rüdinger, Oberlieutenant,  
Carl Schneider, Adjutant,  
Johann Zanner, Lieutenant,  
Franz Bonn, Lieutenant,  
Georg Joseph Fischbein, Cadet,  
Carl Hiltpolt Klockard, Lieutenant,  
Friedrich Gottfried Eschermann, Chirurgus,

auf ergangene gesetzliche Vorladung nicht erschienen sind, so ist zu Folge Entschließung des Großherzoglichen Directorii des Reckartkreises vom 11. l. M. Nr. 18756. nummehr gegen sämmtliche genannte Individuen die Strafe der Confiskation ihres etwaigen Vermögens und des Verlustes ihres Gemeindegüterrechts erkannt worden; welches hiermit zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 27. August 1813.

Großherzogliches Stadtamt.  
Kupprecht.

